

Des vierten Abschnitts

Zweytes Capitel.

Von der Unterhandlung über den Pachtanschlag und den näher zu bestimmenden Pacht-Bedingungen.

S. 1.

Wenn nun das ganze Veranschlagungs-Geschäfte beendigt, und man so weit gekommen ist, daß man eine Verpachtung vornehmen kann: so muß man mit den sich angefundnen Pachtlustigen Unterhandlung pflegen. Der ganze Haupt-Pacht-Anschlag und die Special-Anschläge, sammt den Berechnungen, worauf derselbe sich gründet, müssen vorgelegt werden. Denn obgleich ein verständiger Deconom, der das Dertliche genau kennt, auch aus ganzen Ansätzen wohl beurtheilen kann, was er für die Nutzung eines jeden Pachtstücks geben kann: so ist es doch wahr, daß nicht ein jeder von dem Dertlichen durch allgemeine Informationen, die er genommen hat, so unterrichtet seyn kann, daß er alles vollständig darnach beurtheilen könnte. Auch besondere Beschaffenheiten können ihm verborgen bleiben. Soll aber von beyden Seiten aufrichtig zu Werke gegangen werden: so muß alles so deutlich vor Augen liegen, daß keiner mit Grunde sich über Zurückhaltung oder Verhehlung beklagen könne. Am wenigsten aber schickt es sich für die Würde eines Landes-Collegii, durch Versteckungen eine höhere Einkunft erpressen zu wollen. Dadurch macht es seinem Landesherrn keine Ehre, und sich selbst Schande. Dergleichen veraltete so genannte Cameral-Grundsätze, daß man nur Plus machen will, es geschehe auf welchem Wege es wolle, und auf Rechnung des Eigenthums eines dritten, müssen verbannt werden. Wird nun aber auch offen zu Werke gegangen, und einem Pachtlustigen alles zu seiner Belehrung und Beurtheilung vorgelegt: so kann man mit Recht verlangen, daß er als ein Sachverständiger es richtig einsehen könne, und kann er dieses nicht, so ist er kein Mann, der Pachtungen zu seinem Gewerbe machen muß. Er hat alsdann nicht den mindesten Grund zu klagen, daß er bey einer Pachtung seine Rechnung nicht finde.

S. 2.

Selten pflegt ein neuer Anschlag ganz erfüllt zu werden, sondern er wird in diesem und jenem Artikel noch behandelt. Ist er mit der in dieser Sache möglichen Genauigkeit gemacht: so muß zwar der angelegte Ertrag richtig seyn. Indessen haben es sich die Pächter einmal zur Regel gemacht, daß